GÖDDECKE
RECHTSANWÄLTE

Anlegerschutz: Verpflichtung der Bank zur Aufklärung über Rückvergütungen ausgeweitet

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) muss eine Bank, die im Rahmen eines Beratungsvertrages Fondsanteile empfiehlt, darauf hinweisen, dass sie Rückvergütungen von der Fondsgesellschaft erhält. Tut sie dies schuldhaft nicht, kann der Anleger regelmäßig Schadensersatzansprüche geltend machen. Dem Versuch einer Bank, sich mit formalen Argumenten dieser Haftung zu entziehen, hat das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG Stuttgart) mit seinem Urteil vom 30. November 2010 einen Riegel vorgeschoben.

Vorliegend hatte die Bank argumentiert, dass sie weder von dem Anleger noch von der Fondsgesellschaft eine Zahlung erhalten habe. Die Provision sei vielmehr von der Vertriebsbeauftragten der Fondsgesellschaft an die Bank bezahlt worden.

Das OLG Stuttgart hat demgegenüber entschieden, dass es nicht darauf ankommt, auf welchem Weg die Zahlung einer Provision erfolgt ist.

Ausschlaggebend ist demnach allein, dass die Bank von einem Dritten eine umsatzabhängige Vergütung für ihre Anlageempfehlung erhält. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Rückvergütung – auch Kick-Back genannt – für den Anleger nicht erkennbar ist. Das OLG Stuttgart führt insoweit aus, dass eine Bank, wenn sie sich in den Vertrieb einer Kapitalanlage einbindet und sich hierfür eine Vergütung versprechen lässt, die werbende Funktion eines Anlagevermittlers übernimmt.

Legt die Bank dies im Zuge der Beratung gegenüber dem Anleger nicht offen, übernimmt sie diesem gegenüber nach zutreffender Ansicht des OLG Stuttgart die Pflichten eines Anlageberaters. Dieser hat sich ausschließlich an den Interessen des Beratenen zu orientieren. Den somit entstehenden Interessenkonflikt kann die Bank nur auflösen, indem sie dem Anleger ihr Provisionsinteresse offenbart. Die Bank muss folglich gegenüber dem Anleger klarstellen, dass sie eine Provision erhält und deren Höhe benennen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die KANZLEI GÖDDECKE begrüßt die Entscheidung des OLG Stuttgart. Anleger, welche von Ihrer Bank nicht darüber aufgeklärt worden sind, dass und in welcher Höhe diese Provisionen für die Empfehlung einer Kapitalanlage erhalten hat, sollten sich an spezialisierte Rechtsanwälte wenden, um ihre Ansprüche prüfen zu lassen. In Betracht kommen insbesondere Schadensersatzansprüche auf Rückabwicklung der gezeichneten Kapitalanlage. Banken können sich jedenfalls nach zutreffender Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart nicht mit rein formellen Argumenten ihrer Verantwortung entziehen.

Quelle: (OLG Stuttgart), Urteil vom 30. November 2010, AZ.: 6 U 2/10

25. Januar 2011 (Rechtsanwalt Marco Cords)

KAPITAL-RECHTINFO.de
Infodienst zum Bank- und Kapitalmarktrecht

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.